

Abteilung Verfahrensrecht

Zur Debatte um neue kollektive Rechtsschutzinstrumente

1. Kollektive Rechtsdurchsetzungselemente stellen in unserer Zivilverfahrensordnung grundsätzlich die – wohlbegründete – Ausnahme dar. Kollektive Rechtsschutzinstrumente sind dort sinnvoll und sollten daher auch nur dort ausgebaut werden, wo offensichtliche Rechtsschutzdefizite für den Einzelnen bestehen. Die verfassungsrechtliche Grenze für kollektive Rechtsdurchsetzung wird gezogen durch die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des Rechtsgewährungsanspruchs, die von der Verfahrensherrschaft des anspruchsberechtigten Klägers und einer gerichtlichen Entscheidung über seinen Einzelfall ausgehen.
2. Inwieweit Sammel- oder Gruppenklagen, die auf ein Opt-out-Modell hinauslaufen, überhaupt mit unserem Grundgesetz vereinbar sind, ist bislang nicht geklärt. Deshalb muss jedenfalls zum einen die Verfahrensherrschaft in Form einer Mindestanforderung in Bezug auf den Verfahrenseintritt beim Geschädigten selbst liegen. Zum anderen besteht hinsichtlich solcher Opt-out-Modelle, bei denen unbeteiligte Dritte allein über die Rechtsdurchsetzung befinden, jedoch die Gefahr, dass sie zu Geschäftsmodellen verkommen und ggf. sogar zu einer „Klageindustrie“ führen; das muss ausgeschlossen bleiben.
3. Die von der EU-Kommission im Rahmen des New Deal for Consumers vorgeschlagene Ausweitung einer novellierten Unterlassungsklagen-Richtlinie, die die Erweiterung der Unterlassungsklage (nach dem Unterlassungsklagengesetz) um eine Leistungskomponente vorsieht, ist ebenfalls kritisch zu betrachten und im Ergebnis abzulehnen, da dies den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen unseres Zivilprozesses nicht entspreche. Der Kreis der Klagebefugten ist als unzureichend eingrenzbar und damit als klar missbrauchsanfällig zu betrachten. Zudem steht die Sinnhaftigkeit der Vorgabe eines solchen Instruments in Frage, da in den Mitgliedstaaten verschiedene effektive verfahrensrechtliche Instrumente bestehen bzw. erst geschaffen worden sind.

Zur Diskussion über die Ausweitung bestehender kollektiver Rechtsschutzinstrumente

4. Nicht zuletzt unter den Bedingungen einer voranschreitenden Digitalisierung haben aber Schadensformen, die jeweils eine größere Anzahl von Geschädigten betreffen, zunehmend an Bedeutung gewonnen und haben sich folglich auch auf die Diskussion über den kollektiven Rechtsschutz ausgewirkt. Dies betrifft speziell Schäden, die entweder aufgrund eines einzigen schädigenden Ereignisses (Massenschäden) oder aufgrund vieler gleichgearteter schädigender Ereignisse (Streuschäden) bei jeweils vielen Geschädigten zugleich eintreten: z.B. kann ein einziger Software-Fehler bei Millionen von Anwendern zugleich Schäden verursachen, während sich durch massenhafte Vertragsschlüsse über das Internet auch kleine Bagatellschäden in der Masse aufsummieren.

5. Zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung von Massenschäden ist die Musterfeststellungsklage für Verbraucher als neues Instrument eingeführt worden. Die Musterfeststellungsklage für Verbraucher ist im Unterschied zum Musterfeststellungsverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) als Verbandsklage ausgestaltet, bei der die nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) klageberechtigten Verbände klagebefugt sind, sofern sie weitere Voraussetzungen erfüllen.
6. Die Anwendung und Wirksamkeit dieses zum 1. November 2018 in Kraft tretenden Instruments im Hinblick auf die Verbesserung der kollektiven Rechtsdurchsetzung wird in der Praxis genau zu beobachten sein. Eine Weiterentwicklung der Musterfeststellungsklage für Verbraucher scheint vor allem in folgender Hinsicht denkbar und zu prüfen:
 - Das Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage für Verbraucher sieht eine Aussetzungsmöglichkeit für Gewerbetreibende und Unternehmer für Klagen vor, die gegen den Beklagten einer Musterfeststellungsklage mit demselben Verfahrensgegenstand gerichtet sind. Die faktische Verbesserung der Durchsetzung solcher Ansprüche wird zu prüfen sein. Eine Ausweitung der Musterfeststellungsklage zu einem allgemeinen zivilprozessrechtlichen Instrument ohne Beschränkung auf Verbraucher ist zu befürworten, wobei hierfür die Klagebefugnis neu geregelt und ausgestaltet werden müsste.
 - Bezüglich der vorliegenden Ausgestaltung der Klagebefugnis ist zu beobachten, ob auch Abmahnvereine die hierfür definierten Voraussetzungen ggf. umgehen bzw. erfüllen, sowie, ob die Musterfeststellungsklage aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu einem Geschäftsmodell für Verbände und Abmahnvereine aus dem EU-Ausland wird. Vorzuziehen wäre eine eng gefasste Positivliste klagebefugter qualifizierter Einrichtungen; Beilegungslösungen oder die Beauftragung von Verbänden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag analog dem europarechtlichen CPC-Regime sind ebenso denkbar.
 - Eine Regelung mit dem Ziel vollständiger Streitbeilegung bis hin zur Zahlung nach Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens durch rechtskräftiges Urteil wäre erstrebenswert, die z.B. die Aushandlung eines Vergleichs über Schadensersatz durch den klageführenden Verband mit Wirkung für die geschädigten Anmelder erleichtert.
7. Für eine Durchsetzung von Streuschäden ist das Instrument der Musterfeststellungsklagen weitgehend ungeeignet, da ein zweistufiges Verfahren die rationale Apathie der von Bagatellschäden Betroffenen in der Regel nicht mindern wird. Streuschäden werden bereits von privaten Dienstleistern, die sich diese Forderungen im größeren Umfang abtreten lassen bzw. aufkaufen, gebündelt durchgesetzt. Dies geschieht zur Zeit z.B. im Bereich der Flugverspätungen, da hier i.d.R. keine größeren Beweisschwierigkeiten und damit Prozessrisiken für den klagenden Zessionar bestehen. Solche niedrigschwelligen und effizienten Angebote zur kollektiven Durchsetzung von Streuschäden wären durch den Gesetzgeber zu flankieren durch ein gesetzliches Verbot von Abtretungsverboten für Forderungen aus Massenverträgen in AGB's. Ferner könnte eine gesetzliche Deckelung bzw. Pauschalierung der für die Rechtsdurchsetzung von abgetretenen Forderungen zu hinterlegenden Sicherheit solche Abtretungsmodelle für Anbieter attraktiver machen.